



# Friedhofsordnung für den Gemeindefriedhof Satteins

Auf Grund des § 31 Bestattungsgesetz, LGBl. Nr. 58/1969 in der gültigen Fassung und gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 14. Dezember 2015 wird verordnet:

## 1. Abschnitt

### Allgemeines

#### § 1

1. Der Gemeindefriedhof Satteins befindet sich im Eigentum der römisch-katholischen Pfarre St. Georg Satteins.
2. Der Gemeindefriedhof Satteins gliedert sich in zwei Teile:
  - Bereich A:** bestehend aus der GST-Nr. 1 KG Satteins
  - Bereich B:** bestehend aus den GST-NRn. 3, 4, 7 (teilweise) und der GST-NR. 4 KG Satteins
3. Laut Beschluss der Gemeindevertretung vom 23. März 1970 und der Vereinbarung der Gemeinde mit dem Pfarrkirchenrat der römisch-katholischen Pfarre St. Georg Satteins obliegt die Verwaltung des Friedhofes der Gemeinde Satteins.
4. Rechtsträgerin der in Absatz 1 und 2 näher bezeichneten Bestattungsanlage ist die Gemeinde Satteins.

#### § 2

### Zweckbestimmung

1. Der Gemeindefriedhof ist für die Bestattung Verstorbener bestimmt, welche im Gemeindegebiet der Gemeinde Satteins ihren ordentlichen Wohnsitz hatten oder die im Gemeindegebiet Satteins tot aufgefunden wurden und deren Wohnsitz nicht feststellbar ist.
2. Die Friedhofsverwaltung kann nach Maßgabe des vorhandenen Platzes in berücksichtigungswürdigen Fällen auch die Bestattung anderer als der im Absatz 1 genannten Personen bewilligen.

### § 3

#### Friedhofseinrichtung und Dienste

1. Die Gemeinde Satteins stellt für Bestattungen einen Leichenaufbewahrungsraum zur Verfügung.
2. Der Leichenaufbewahrungsraum dient zur Aufbewahrung der Leichen und zur Abhaltung der Begräbnisfeierlichkeiten.
3. Jede Leiche, welche auf dem Gemeindefriedhof bestattet werden soll, ist nach der Durchführung der Totenbeschau und nach Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung in den Leichenaufbewahrungsraum zu bringen.
4. Der Name der aufgebahrten Leiche ist jeweils unter Angabe des Zeitpunktes der Bestattung oder Beisetzung an einer für jedermann zugänglichen Tafel durch Anschlag bekannt zu geben.
5. Die Aufbewahrung hat in einer der Würde des Ortes entsprechenden Art und Weise zu erfolgen.
6. Das Öffnen und Schließen der Grabstätten hat durch ein konzessioniertes Bestattungsunternehmen oder durch die Gemeinde zu erfolgen.

### § 4

#### Grabstätten

1. Die räumliche Einteilung des Friedhofes und die Lage der Grabstätten richten sich nach dem Friedhofsplan, der ein integrierter Bestandteil dieser Verordnung darstellt.
2. Als Grabstätten sind im **Bereich A** vorgesehen:
  - (1) Sondergräberund im **Bereich B**:
  - 1.) Sondergräber
  - 2.) Urnennischen
  - 3.) Gemeinschaftsgrab
3. Sondergräber (Familiengräber, Arkadengräber) sind Grabstätten, in denen eine oder mehrere Leichen bestattet oder eine oder mehrere Urnen beigesetzt werden können und hinsichtlich derer eine Verlängerung des Benützungsrechtes gemäß § 31 Abs. 3 lit. b Bestattungsgesetz möglich ist.
4. Urnennischen sind Grabstätten, in denen eine oder mehrere Urnen beigesetzt werden können und hinsichtlich derer eine Verlängerung des Benützungsrechtes möglich ist (§ 31 Abs. 3 lit. b – Bestattungsgesetz).
5. Im Gemeinschaftsgrab können nur Urnen beigesetzt werden. Der Beisetzungsort ist neutral innerhalb der gekennzeichneten Bodenfläche zu halten. Eine Gemeinschaftstafel führt in der Reihe des Todesdatums die Namen der bestatteten Personen auf.

6. In ein Sondergrab mit Erdbestattung können mit Bewilligung der Friedhofsverwaltung, sofern schon eine Erdbestattung stattgefunden hat, Urnen von Benützungsberechtigten oder von verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden.
7. Als Angehörige gelten:
  - (1) Ehegatten und eingetragene Partnerinnen und Partner
  - (2) Verwandte in auf- und absteigender Linie
  - (3) Geschwister
  - (4) Adoptivkinder
  - (5) Die Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partner der unter 2-4 genannten Personen
  - (6) Adoptiveltern
8. Die Beisetzung anderer Personen darf nur in besonderen Fällen mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung erfolgen.

## **§ 5**

### **Beschaffenheit von Grabstätten**

#### **Geltungsbereich: Bereich A und Bereich B**

1. Für die einzelnen Sondergräber werden folgende Ausmaße festgelegt:

Länge: 210 cm	Breite: bis 130 cm	Tiefe: 220 cm
Länge: 210 cm	Breite: ab 131 cm	Tiefe: 220 cm

2. Säрге müssen mit mindestens 90 cm, Urnen mit mindestens 60 cm Erde überdeckt sein.
3. Metallsärge müssen immer mindestens 220 cm tief beigesetzt werden, der Einbau von Gruften ist nicht gestattet.

## **§ 6**

### **Grabmäler**

#### **Geltungsbereich: Bereich A und B**

1. Über jeder belegten Grabstätte ist vom Benützungsberechtigten innerhalb von 2 Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung ein Grabmal zu errichten und auch instandzuhalten. Bis zu dessen Errichtung sind einfache Holzkreuze zu verwenden.
2. Als Material für Grabmäler kommen insbesondere in Betracht:  
Natursteine, bildhauerisch bzw. kunsthandwerklich bearbeitet, Bronze, Kupfer, geschmiedetes Eisen und Holz. Die Werkstoffzusammenstellung ist einfach zu halten.
3. Nicht gestattet sind Grabmäler und Inschriften, die gegen den guten Geschmack verstoßen oder geeignet sind, das religiöse Empfinden zu verletzen. Firmenbezeichnungen dür-

fen an Grabmälern nur seitlich und womöglich unter Verwendung eines Steinmetzzeichens angebracht werden.

4. Die Friedhofsverwaltung hat zu prüfen, ob sich das zu errichtende Grabmal nach Form und Ausmaß in das Gesamtbild des Friedhofes einfügt.
5. Grabmäler müssen standsicher auf Fundamente aufgestellt werden. Fundamente dürfen nicht sichtbar sein. Grabmäler, die schräg stehen, sind gerade zu stellen. Die Benützungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der Dritten aus ihrem Verschulden durch Umfallen der Grabmäler oder durch Abstürzen von solchen verursacht werden. Grabmäler, die ohne Genehmigung oder entgegen den Bestimmungen der Friedhofsordnung aufgestellt wurden, sind über Aufforderung der Friedhofsverwaltung vom Benützungsberechtigten auf seine Kosten zu entfernen.
6. Grabmäler dürfen in der Regel nicht vor Ablauf der Ruhezeit oder Berechtigungszeit entfernt werden. Bei vorzeitiger Entfernung ist in allen Fällen die Genehmigung der Friedhofsverwaltung einzuholen.
7. Auf jeder Grabstätte darf nur ein Grabmal errichtet werden.
8. Die Beschriftung der Urnenplatte wird durch die Gemeinde Sateins veranlasst. Auf Wunsch der Angehörigen kann zusätzlich ein Symbol aufgebracht werden. Die Beschriftung wird in einer einheitlichen Symbolschrift aufgebracht. Die Symbole können aus einer Angebotspalette individuell ausgesucht werden. Die Beschriftungskosten und Montagekosten der Urnennischenabdeckplatten sind vom Benützungsberechtigten zu tragen.
9. Die festgelegten Höchstmaße für Grabmäler sind:

Bei Sondergräbern:    Höhe: 130 cm            Stärke: 12 cm

Sämtliche Steinmaße sind vom Boden aus gerechnet. Auskragungen in der Tiefe und in der Höhe werden, soweit sie künstlerisch begründet und den Gesamteindruck des Friedhofes nicht nachteilig beeinflussen, zugelassen.

Bestehende Grabmäler können weiterverwendet werden. Bei einem Austausch des Grabmales sind die vorstehenden Vorschriften zu beachten.

## **§ 7**

### **Grabschmuck und Bepflanzung**

#### **Geltungsbereich: Bereich A**

1. Die Grabstätten sind von den Benützungsberechtigten so zu schmücken und zu bepflanzen, dass das Gesamtbild des Friedhofes hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Die Benützungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Pflanzen nicht höher als 100 cm sind und den Zugang zu den Grabstätten nicht behindern.
2. Grabhügel sind bis längstens ein Jahr nach der Bestattung niveaugleich mit der Einfassung einzuebnen.

3. Die Benützungsberechtigten sind verpflichtet, die Grabsteine stets sauber sowie die Bepflanzung innerhalb der Einfassung in Ordnung zu halten. Weiter sind vertrocknete Pflanzen und Blumen umgehend zu entfernen.
4. Für die Aufnahme von Abfällen sind eigene Container vorgesehen, welche über einen Abwurfschacht beschickt werden können. Welche Kränze und Blumengebinde, die nach einer Bestattung anfallen, dürfen nicht über die Friedhofscontainer entsorgt werden, sondern können bei Bestehen einer gemeindeeigenen Grünmülldeponie über diese entsorgt werden, wobei darauf zu achten ist, dass nur verrottbare Materialien deponiert werden.

## § 8

### Grabmäler

#### Geltungsbereich: Bereich B

1. Über jeder belegten Grabstätte ist vom Benützungsberechtigten innerhalb von 2 Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung ein Grabmal zu errichten und auch instandzuhalten. Bis zu dessen Errichtung sind einfache Holzkreuze zu verwenden.
2. Es dürfen grundsätzlich nur auf die von der Friedhofsverwaltung eingebauten Fundamente, welche Oberkante in 15 cm unter der Rasenoberfläche liegen, Grabmäler erstellt werden. Die Befestigung hat mit Metallstiften zu erfolgen. Das für das Setzen des Grabmales ausgehobene Erdreich ist nach dem Einfüllen ordentlich einzustampfen und mit dem ausgestochenen Rasenteil wieder gut abzudecken. Grabhügel dürfen nicht errichtet werden. Grabeinfassungen jeglicher Art dürfen die folgend festgelegten Höchstmaße nicht überschreiten:

Breite	100	cm
Länge	50	cm
Stärke	12	cm

Die Anbringung von Eckpfosten, Gittern, Stangen und Ketten ist unzulässig.

3. Grabmäler dürfen in der Regel nicht vor Ablauf der Ruhezeit oder Berechtigungszeit entfernt werden. Bei vorzeitiger Entfernung ist in allen Fällen die Genehmigung der Friedhofsverwaltung einzuholen.
4. Auf jeder Grabstätte darf nur ein Grabmal errichtet werden.
5. Die festgelegten Höchstmaße für Grabmäler sind:

Höhe	130	cm
Breite	80	cm
Stärke	12	cm

Sämtliche Steinmaße sind vom Boden aus gerechnet. Auskragungen in der Tiefe und in der Höhe werden, soweit sie künstlerisch begründet und den Gesamteindruck des Friedhofes nicht nachteilig beeinflussen, zugelassen.

6. Bodenabsetzungen bei den Grabmälern sind von den Benützungsberechtigten auszugleichen.

## **§ 9**

### **Grabschmuck und Bepflanzung**

#### **Geltungsbereich: Bereich B**

1. Die Grabstätten sind von den Benützungsberechtigten so zu schmücken und zu bepflanzen, dass das Gesamtbild des Friedhofes hierdurch nicht beeinträchtigt wird, andernfalls verfällt das Benützungsrecht. Die Benützungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Pflanzen nicht höher als 100 cm sind und den Zugang zu den Grabstätten nicht behindern.
2. Die Benützungsberechtigten sind verpflichtet, die Grabsteine stets sauber und in Ordnung zu halten. Weiter sind vertrocknete Pflanzen, welche Kränze und Blumen umgehend zu entfernen. Rasenflächen dürfen nicht mutwillig beschädigt werden.
3. Da der Bereich B des Friedhofes als Rasenfriedhof konzipiert ist, ist das Legen von Gehplatten untersagt. Bepflanzungen auf der Grabstätte dürfen nur innerhalb einer Einfassung, lt. § 8 Pkt. 2., vorgenommen werden. Wahlweise kann auch eine Bodenplatte vor dem Grabmal angebracht werden, auf welcher Grabschmuck gelagert werden kann. Diese Bodenplatte darf die folgend festgelegten Höchstmaße nicht überschreiten:

Breite	100	cm
Länge	50	cm
Stärke	12	cm

Zur Wiedereinsaat nach Graböffnungen ist das von der Gemeinde bereitgestellte Saatgut zu verwenden.

4. Weihwasserbehälter können innerhalb der Bepflanzungsfläche angebracht werden, sie müssen in kubischer Form und im gleichen Material wie das Grabmal angefertigt sein.
5. Grableuchten sind direkt am Grabmal anzubringen. Falls die Befestigung auf einem Sockel erfolgt, ist dieser aus dem gleichen Material wie das Grabmal herzustellen.
6. Für die Aufnahme von Abfällen sind eigene Container vorgesehen, welche über einen Abwurfschacht beschickt werden können. Welche Kränze und Blumengebinde, die nach einer Bestattung anfallen, dürfen nicht über die Friedhofscontainer entsorgt werden, sondern können bei Bestehen einer gemeindeeigenen Grünmülldeponie über diese entsorgt werden, wobei darauf zu achten ist, dass nur verrottbare Materialien deponiert werden.

## **§ 10**

### **Urnengräber**

Die Beisetzung von Urnen kann erfolgen:

1. An der Urnengräberwand, in den dafür vorgesehenen Bereichen.

2. In bereits belegte Sondergräber.
3. Die Urnen sind an den vorgefertigten Bereichen beizusetzen, wobei mehrere Urnen in einer Grabstätte untergebracht werden können. Die Wahl des Standortes wird den Benützungsberechtigten überlassen. Die Beschriftung hat auf den vorhandenen Steinplatten, welche zum Verschließen der Urnennische dienen, zu erfolgen.
4. Wegen der geringen Fläche vor der Urnenwand ist das Aufstellen von Blumenschalen an den einzelnen Urnenstätten nicht gestattet. Die gärtnerische Gestaltung dieses Urnenfeldes wird ausschließlich von der Friedhofsverwaltung besorgt.

## **§ 11**

### **Benützungsrechte**

1. Die Dauer der Benützungsrechte (§§ 38 ff. BestG.) wird wie folgt festgelegt:

Sondergräber	20	Jahre
Arkadengräber	30	Jahre
Urnengräber	20	Jahre

2. Endet das Benützungsrecht vor Ablauf der Mindestruhezeit, so ist es bis zum Ablauf derselben zu verlängern (§ 38 Abs. 5 BestG.). Erlischt das Benützungsrecht vor oder mit Ablauf der Mindestruhezeit, so ist das Grabmal vom letzten Benützungsberechtigten zu entfernen. Wird das Grabmal nicht entfernt, so kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung auf Kosten des letzten Benützungsberechtigten veranlassen.

## **§ 12**

### **Mindestruhezeit**

1. Bei Leichen oder Aschen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr beträgt die Mindestruhezeit 10 Jahre, bei Leichen oder Aschen aller anderer Personen 20 Jahre.
2. Ausnahmen von dieser Frist können je nach den Umständen des Einzelfalles erteilt werden, wenn der Gemeindevorstand hierzu die ausdrückliche Zustimmung erteilt.
3. Vor Ablauf der Ruhefrist kann eine neuerliche Belegung nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Mindestdtiefe von 220 cm liegt.

## **§ 13**

### **Ordnungsvorschriften**

1. Die Friedhofsbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und deren Beauftragten ist Folge zu leisten.
2. Nicht gestattet ist insbesondere:
  - das Wegwerfen von Abfällen aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Behältnisse

- das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern sowie das Mitführen und Abstellen von Krafträdern und Fahrrädern auf dem Friedhof
  - das Mitnehmen von Tieren oder das Anbinden derselben unmittelbar an den Friedhofseingängen
  - das Feilbieten von Waren, Blumen und dgl. sowie das Anbieten gewerblicher Dienste und das Verteilen von Druckschriften im Friedhof oder vor den Eingängen
  - das Durchführen von Arbeiten aller Art an Sonn- und Feiertagen; ausgenommen sind nicht aufschiebbare Arbeiten des Bestattungsunternehmens
3. Die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof, ausgenommen Nachbeschriftungen und kleinere Reparaturarbeiten ist der Friedhofsverwaltung vor Beginn zu melden, Unternehmen, die die Vorschriften der Friedhofsordnung nicht beachten, kann die Vornahme von Arbeiten auf dem Friedhof untersagt werden. Gleiches gilt für Mitarbeiter des Unternehmens.
  4. Durch Arbeiten an Grabstätten dürfen die anderen Friedhofsbesucher nicht behindert werden. Finden in der Nähe der Arbeitsstelle Trauerakte statt, so ist die Arbeit für die Dauer derselben zu unterbrechen.
  5. Grabmäler sind aufstellungsbereit auf den Friedhof zu bringen.
  6. Die Lagerung von Grabmälern, Bau- und Werkstoffen sowie das Abstellen von Maschinen und ähnliches auf dem Friedhofsareal ist verboten.

## **§ 14**

### **Friedhofsverwaltung**

1. Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Gemeinde Satteins.
2. Zu den Aufgaben der Friedhofsverwaltung gehören insbesondere:
  - Die Festsetzung der Termine für Bestattungen und Beisetzungen, wobei nach Möglichkeit die Wünsche der Religionsgemeinschaften und der Angehörigen zu berücksichtigen sind
  - die Abwicklung der durch das Bestattungsgesetz und der Friedhofsordnung bedingten Verwaltungsarbeit
  - die Überwachung der Einhaltung der in der Friedhofsordnung festgelegten Bestimmungen.



## **2. Abschnitt**

### **Gebühren**

#### **§ 15**

1. Zur Deckung des Aufwandes für die Errichtung und den Betrieb des Friedhofes erhebt die Gemeinde Friedhofsgebühren.
2. Bestimmungen über die Höhe und die Form der Einhebung dieser Gebühren werden in der Friedhofsgebührenverordnung geregelt.

## **3. Abschnitt**

### **Übergangsbestimmungen Straf- und Schlussbestimmungen**

#### **§ 16**

#### **Übergangsbestimmungen**

Die Vorschriften über die Errichtung und Pflege von Grabmälern ist im Bereich A des Friedhofs (alter Friedhof) so zu handhaben, dass im Laufe der Jahre eine Anpassung des Gesamtbildes an den Bereich B (neuer Friedhof) erreicht wird.

#### **§ 17**

#### **Strafbestimmungen**

Jede Nichtbefolgung der in dieser Friedhofsordnung enthaltenen Vorschriften wird nach § 65 Abs. 1 lit. c des Bestattungsgesetzes geahndet.

#### **§ 18**

#### **Schlussbestimmungen**

Diese Friedhofsordnung tritt am 01. Jänner 2016 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt verlieren alle ihr entgegenstehenden Vorschriften bzw. früheren Friedhofsordnungen ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister:

angeschlagen am: 18. Dezember 2015

abgenommen am: